

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9

Ausgegeben Oppeln, den 1. März 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nr. 7, 8 des Reichsgesetzblatts und Nr. 6 der Gesetz-Sammlung, S. 61; Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ % Staatsanleihe von 1887/88, S. 61; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schmeisdorf, im Kreise Leobischütz, S. 62; Gewerbebetrieb der Handweber, S. 65; Entfernungsarten der Kreise Beuthen, Kattowitz und Tarnowitz, S. 66; Schließung von Verkaufsstellen in Leobischütz, S. 66; Kurjus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg, S. 66; Zeitung des Schornsteinbezirks in Königsblütte Süd, S. 66; Bau der Eisenbahn von Sopnitz über Kreiswitz nach Egerfeld, S. 67; Schließung von Verkaufsstellen in Kreis, S. 67; Verlosung in Steffin, S. 67; desgl. in Berlin, S. 68; Ergänzung des § 20 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen vom 3. Juni 1906, S. 68; Aufündigung von ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ % Schließlichen Rentenbriefen, S. 68; Beginn des Sommerferienjahres 1907 an der Kön. Tierärztlichen Hochschule Hannover, S. 68; desgl. in Berlin, S. 68; Beginn des Sommerhalbjahrs in der Kön. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen, S. 68; Bezirksveränderung im Kreise Keiße, S. 69; Viehsteuern, S. 69; Personalnachrichten, S. 69/70. Sonderbeilage, enthaltend Anweisung zur Ausführung des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages vom 17. Dezember 1904.

### Reichsgesetzblatt.

**171.** Die Nummer 7 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3292 die Verordnung, betreffend Vossensignalordnung, vom 7. Februar 1907, unter

Nr. 3293 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 12. Februar 1907, und unter

Nr. 3294 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907.

**180.** Die Nummer 8 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3295 die Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstands in Deutsch-Ostafrika, vom 30. Januar 1907.

### Gesetz-Sammlung

für die Königlich Preussischen Staaten.

**173.** Die Nummer 6 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10785 die Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreisstage des Kreises Krotoschin, Regierungsbezirk Posen, vom 4. Februar 1907.

**Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.**

**183. Bekanntmachung.** Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldschreibungen

### Schreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ % prozentigen Staatsanleihe von 1887.

**88** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen, dem Postamt I in Hamburg sowie von den in den Amtsblättern von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhand genommen sind; in diesem Falle sind die Schuldschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1907.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 293.

v. Bitter.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreisämtern bezogen werden können. Dppeln, den 22. Februar 1907.

Königliche Regierung  
Michaelis.

S. I. 934

161.

## Statut

für die

Entwässerungs-Genossenschaft zu Schmeisdorf,  
im Kreise Leobsditz.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehöriger Grundstücke in den Gemarkungen Schmeisdorf, Kreuzendorf und Blümsdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des meliorationsrechnerisch unterm 11. September 1906 geprüften Meliorationsplanes des Kulturtechnikers F. Klinger in Dppeln vom 15. Juli 1906 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In dem zugehörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erreichung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Entwässerungs-Genossenschaft Schmeisdorf und hat ihren Sitz in Schmeisdorf.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers angeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat

das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzugeben und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen und insoweit beitragsfreien Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten, von dem Unternehmen Vorteil genießenden Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ordentlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem

wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen

am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. —

Als Ersatz für Auslagen und Zeitveräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Klasse. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Jurore ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunsfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht

auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Graberräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Aus Schreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers sieht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesen Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Veröffentlicht aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57

und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 22. Januar 1907.

(Siegel.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Wesener.

I. Cb. 12012/06. — J. Nr. Ib. XIX. 334.

**178.** Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min. Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.
2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. Die Bescheinigung ist auszufüllen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,
  - a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,
  - b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zu

Zweck des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,

c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehens erfolgter Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angefahrenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

5) Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen:

„Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu . . . (Ortsname) vom . . . (Datum)“.

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern.

v. Bethmann-Hollweg.

Nb. 5034.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**164.** Amtliche Entierungskarten (gemäß D 3 der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903) sind nun auch von den Kreisen Beuthen, Stattowitz und Tarnowitz im Beilage von Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau, Schweidnitzerstraße 47, erschienen und von genannter Firma sowie durch den Buchhandel zu beziehen. Der Preis der Karten des Kreises Beuthen und Tarnowitz beträgt 1 Mark, der des Kreises Stattowitz 1,50 M. für das Stück.

Oppeln, den 16. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

Holz.

Nr. 622. III. c. IV.

**162. Bekanntmachung.** Auf den Antrag von mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Leobschütz nach Anhörung des Magistrats angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige mit Ausnahme der Bäcker, Konditoren, Fleischer, Barbiers und Friseurn an allen Wochentagen des Morgens bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr und an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende, abends von 8 $\frac{1}{2}$  Uhr ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt vom 1. April 1907 in Kraft.

Oppeln, den 16. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I. G. XV. Nr. 1037.

**166.** Der Beginn des nächsten Kurusus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf

**Montag, den 3. Juni 1907**

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Leiter des Instituts, Herrn Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 58.

Oppeln, den 17. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Zürghsen.

I. G. XII. 1378.

**167. Bekanntmachung.** Der Bezirksausschuß in Oppeln hat beschlossen, den Schornsteinkehrbezirk Königshütte Süd in 2 Kehrbezirke, Königshütte Südost und Königshütte Südwest zu teilen. Diese Bezirksveränderung tritt am 1. April 1907 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte sind die vorher bezeichneten beiden Kehrbezirke neu zu besetzen.

Gelegnete Bewerber, welche den Voraussetzungen der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirkschornsteinfeger im Regierungsbezirk Oppeln vom 22. März 1904 — Amtsblatt Seite 102 — entsprechen, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung

- eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes,
  - des Prüfungszeugnisses über die erfolgte Meisterprüfung und
  - eines polizeilichen Führungszeugnisses
- bis zum 12. März 1907 dem unterzeichneten Regierungspräsidenten einreichen.

Oppeln, den 20. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I. G. XV. Nr. 1488.

**165. Bekanntmachung.** Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zum Bau der Eisenbahn von Sosniza über Preiswitz nach Egerfeld je eines Teilstückes der zu Knurów belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen				Name und Wohnort der Eigentümer.	
	Grundbuch- Blatt	Kataster- Bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
1	<b>Knurów</b> Blatt 192	6	495/26	4	60	Balenga, Pauline, Bergmannsfrau,
2	" 191	6	496/26	6	02	Kostowski, Paul, Grubenarbeiter,
3	" 43	6	497/26	14	40	Grziniwot, Raffael, Dreher,
4	" 30	6	498/31	10	28	Jurgoll, Josef, Grubenarbeiter,
				10	29	
5	" 44	6	499/34	20	92	Kopiez, Julianne und Miterben,
6	" 29	6	500/40	4	44	Hähnel, Emanuel, Grubenarbeiter,
7	" 218	6	501/40	4	34	Hähnel, Theodor, Bergmann,
8	" 190	6	502/43	9	13	Schulz, Paul, Kaufmann,
9	" 45	6	503/49	10	60	Kulawit, Jüdor und Miteigentümer,
10	" 76	6	504/52 etc.	5	52	Jurgoll, Rosalie,
11	" 155	6	505/56	3	62	Bismar Josef I, Gärtner,
12	" 46	6	506/56	13	84	Derselbe,
13	" 154	6	507/56	9	40	Derselbe,
14	" 47	6	508/51	20	60	Kruset, Thekla, Witwe,
			509/71	5	43	

sämtlich wohnhaft zu Knurów.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- der am 6. Februar 1906 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
- die Grunderwerbskarte,
- das Vermessungsregister und
- eine Nachweisung der herzustellenen Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers zu Knurów zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortszüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Rybnik schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 20. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

I. e. XXI. 1534.

J. B. Selzer.

**163. Bekanntmachung.** Nachdem für die Stadtgemeinde Reisse auf Grund des § 139 f der Gewerbeordnung die Schließung sämtlicher offener Verkaufsstellen von 8 Uhr abends von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Reisse beauftragt, die Abstimmung über den Antrag herbeizuführen.

Oppeln, den 19. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

Holtz.

I. E. XV. Nr. 1418.

**172.** Dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes zu Stettin hat der Herr Minister des Innern unter dem 5. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1907 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 600 000 Lose zu je 50 Pfg. ausgegeben werden und 4304 Gewinne im Gesamtwerte von 136 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 11. Juni 1907 in Stettin stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Dppeln, den 18. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Seler.

I. G. VII. 1357.

**182.** Dem Arbeits-Ausschusse der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonialausstellung Berlin hat der Herr Minister des Innern unter dem 15. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Unternehmens eine Verlosung von 16 891 Silbergeräten und auf die Ausstellung bezüglichen Gegenständen im Gesamtwerte von 300 000 Mark in der Weise zu veranstalten, daß 100 000 Serien mit je 20 Eintrittskarten zum Preise von 1 Mark für jede Karte ausgegeben werden, und die Inhaber jeder einzelnen zu der betreffenden Serie gehörenden Eintrittskarte nach dem Gewinnplan vom 12. Februar d. Js. an der Verlosung teilnehmen. Diese 200 000 Eintrittskarten — Lose — dürfen in der ganzen Monarchie vertrieben werden. Die Ziehung wird voraussichtlich am Schlusse der Ausstellung (in der zweiten Hälfte des September 1907) in Berlin stattfinden.

Dppeln, den 23. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Seler.

I. G. VII. 1653.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**168. Bekanntmachung.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Januar d. Js. — § 27 der Protokolle — beschloffen, dem § 20 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 folgenden Satz als Satz 2 hinzuzufügen:

„Sie findet ferner Anwendung, auch wenn die neu auszugebenden Stücke über andere Einzelbeträge lauten als diejenigen, an deren Stelle sie treten, soweit der Gesamtnennbetrag der neu auszugebenden den der bisherigen Stücke nicht übersteigt.“

Breslau, den 18. Februar 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor für Schlesien

C. Nr. 57.

Sy.

**154. Aufkündigung**  
von ausgelosten  $3\frac{1}{2}\%$  Schlesiens Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1907 einzulösenden  $3\frac{1}{2}\%$  Rentenbriefe der Provinz

Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. Nr. 117, 219, 227, 272, 374, 416, 448,  
592, 666, 695, 764, 913, 1019,  
1096, 1137 a 3000 Mark.

Lit. G. Nr. 39 über 1500 Mark.

Lit. H. Nr. 99, 203, 292, 343 a 300 Mark.

Lit. J. Nr. 127 über 75 Mark.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1907** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe II Nr. 16 und Anweisungen sowie gegen Quittung vom **1. Juli 1907** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1907 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Februar 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

**177. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.** Das Sommersemester 1907 beginnt am 15. April 1907.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zufindung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion

Ia. VI. Dr. Dammann.

**169. Bekanntmachung.**  
Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Sommer-Semester 1907 beginnt am 15. April. Die Immatrikulationen beginnen am 8. April und dauern bis zum 1. Mai. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor.

**179.** Das Sommerhalbjahr in der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 18. April 1907.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein



**Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in das Seminar und in die Handelsklassen finden **nur** im Frühjahr statt.

**Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein Nidder hier W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 8. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Breher

Ziffer 442/07 I. G. — I. G. XV. Nr. 1658.

**175. Beschluß.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neisse beschließt auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung auf Antrag der königlichen Regierung zu Oppeln, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, die Abtrennung der 54193 ha umfassenden fiskalischen Dorfaue im Bezirk der Landgemeinde Brünshwitz, Kreis Neisse, im Grundbuch von Brünshwitz unter Blatt 87 eingetragenen — von dem fiskalischen Güterbezirk und die Vereinigung derselben mit dem Gemeindebezirk Brünshwitz zu genehmigen.

Neisse, den 16. Februar 1907.

Der Kreis-Ausschuß

gez. von Jerin, Franke, Hartwig.

## 181. Viehsuchen.

Festgestellt.

**Follwut.** Kreis Beuthen: Hund des Hausbesizers Johann Pappot zu Deutsch-Pietar, Festlegung der Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten in dem, die Gemeinden Scharley und Deutsch-Pietar sowie den Güterbezirk Deutsch-Pietar umfassenden Amtsbezirk Deutsch-Pietar einschließlich der Gemarkungen desselben; Kreis Lublinitz: Hunde in Lanina und Thurze, Festlegung der Hunde in den Ortschaften Gemeinde- und Güterbezirken Kochanowitz, Chwostek, Kochezütz, Liffau sowie Kolonie Staschowe einschließlich der Gemarkungen derselben.

**Geflügelcholera.** Kreis Zabrze: Geflügelbestand der Frau Statmann in Zabrze Süd.

**Milzbrand.** Kreis Rosenberg: Kuh des Dominiums Zembowitz.

**Kotlauf.** Kreis Beuthen: Schwein des Invaliden Karl Piwowski aus Scharley; Kreis Rosenberg: Schwein des Bauer Florian Prochotta in Grunowitz, des Häuslers Michael Josef und der Bauerwitwe Caroline Miska in Klein-Cassowitz, des Kolonist Karl Materne in Marienau,

des Knechts Josef Jagoda, des Gärtners Franz Niestolik und des Knechts Johann Schiroget in Groß-Cassowitz; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehört des Invaliden Thomas Miska.

**Backsteinblattern.** Kreis Rosenberg: Schwein der Bauer-Witwe Caroline Miska in Klein-Cassowitz.

**Schweinepeuche.** Kreis Beuthen: Schwein des Invaliden Simon Schwieder II zu Josefenthal, Schwarzwiehbestand des Hausbesizers Peter Pyttlik in Birkenhain, Schwein des Fleischermeisters Konstantin Prochazki aus Brzezowicz; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehört des Blindenrösters Paul Adamiez und des Bergmanns Jakob Hadyl; Kreis Zabrze: Schwein des Berginvaliden Adolf Lazar in Ruda, des Bergmanns Emil Zarbagki in Ruda-Carlscolonie und des Gastwirts Franz Harozim in Ruda.

Erloschen.

**Schweinepeuche.** Kreis Gleiwitz: Schweinebestand der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt in Tost; Kreis Neisse: Schweine des Gärtners Franz Hansel in Mittel-Neuland; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Hausbesizer Johann Korek in Ruda und des Bergmanns Jacob Matosch in Ruda-Glückaufcolonie.

## 152. Personalnachrichten der Regierung Oppeln.

**Pensioniert:** Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Habler in Leobschütz vom 1. 4. 07 ab.

**Berufen:** Regierungsassessor Göt te von Leobschütz nach Königsberg, Katasterkontrollleur, Steuerinspektor von Clausen von Lublinitz nach Leobschütz vom 1. 4. 07 ab.

**Uebertragen:** die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Kreuzburg dem Regierungsbaumeister Schmidt aus Berlin.

**Bereidigt:** Katasterlandmesser Willy Nitz am 1. Februar d. Js.

**Bestätigt:** die Wahl des Kaufmanns Max Anders aus Grottkau als unbeförderter Ratsherr für eine mit dem 28. Februar 1909 abschließende Amtsdauer, die Wiederwahl des Kaufmanns Josef Drzegow und des Kaufmanns Alfred Kreemer in Lublinitz als unbeforderte Ratmänner für eine mit dem 26. März 1913 abschließende Amtsdauer.

**Genannt:** Kreisschulinspektor Nickel in Beuthen zum königl. Seminaradministrator mit dem Range der Räte IV. Klasse; ihm ist vom 1. Februar d. Js. ab das Direktorat des Lehrerinnen-Seminars in Beuthen D. S. übertragen worden.

**Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen:** Rektor: Albert Richter in Kreuzburg D. S.; Lehrer: Karl Hoppe in Zawodzie, Kreis

Kattowitz, Wolff in Domb, Kreis Kattowitz, Franz Müller in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS., Johann Marx in Staupe, Kreis Pleß, Josef Klose in Brynnek, Kreis Gleiwitz, Paul Spallet in Rosenbergl, Felix Seewald in Kraslau, Kreis Rosenberg OS., Johann Wiczorko in Goslawitz, Kreis Oppeln, Josef Hylla in Straduna, Kreis Oppeln, Georg Sitte in Kochlowitz, Kreis Kattowitz, Josef Bartsch in Hohenbirken, Kreis Ratibor, Edmund Bujak in Krappitz, Max Gorgon in Nieder-Rydultau, Kreis Rybnik, Gustav Scharberth in Hohenlohehütte, Kreis Kattowitz, Wiszjezenski in Dschin, Kreis Rybnik, Ernst Kozur in Kreuzburg, Hermann Raabe in Schnellewalde, Kreis Neustadt OS., Otto Weicht in Liebenau, Kreis Oppeln, Richard Bosewitz in Reinsdorf, Kreis Cosel, Paul Sopalla in Golschwitz, Kreis Falkenberg, Eduard Kunz in Loslau, Kreis Rybnik, August Heilmann in Büllowitz, Kreis Leobischütz, Kastner in Bierdzan, Kreis Oppeln; Lehrerinnen: Hedwig Schieb in Langenau, Kreis Leobischütz, Anna Kretschmer in Wanowitz, Kreis Leobischütz, Elisabeth Wild in Oppeln.

#### Vom Provinzialschulkollegium.

**Ernannt:** die bisherige kommissarische Seminarlehrerin Frau Klara Wladasz vom 1. Ja-

nuar 1907<sup>ab</sup> zur ordentlichen Seminarlehrerin an dem Kgl. Lehrerinnenseminar zu Beuthen, der bisherige Lehrer an der Knabenmittelschule in Kattowitz und Leiter der katholischen außerordentlichen Präparandenturse daselbst Lehrer Jaffloß vom 1. 4. 07 ab zum ordentlichen Seminarlehrer beim Schullehrerseminar in Pilschowitz und zwecks Weiterführung dieser Kurse bis auf Weiteres beurlaubt.

#### 174. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare: Ernann:** zu Referendaren: die Rechtskandidaten Tulek, Heinekt.

**Gestorben:** Referendar Musolff.

**Mittlere Beamte: Juden-Ruhestand versetzt:** der Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Schwinger bei dem Landgericht in Beuthen OS., der Gerichtsvollzieher Münch in Liegnitz.

**Gestorben:** der Amtsgerichtssekretär Hoffmann in Waldenburg.

**Unterbeamte: Ernann:** der ständige Hilfsgefangenaufseher Kahlert in Reichenbach i. Schlef. zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Mittelwalde.

Breslau, den 16. Februar 1907.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Hierzu eine Sonderbeilage, enthaltend Anweisung zur Ausführung des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages vom 17. Dezember 1904.